Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 12

Artikel: Kritische Beleuchtung der Verordnung des zürcher. Regierungsrates

über die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen.

(Amtliche Oniginal-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Lieferung der Gifentouftruttion für einen Ganlenfran für die Station Richterewil an M. Roch, Gifengießerei, Burich.

Pflegeanstalt Rheinau. Die Zimmerarbeiten für die neue Dachtonstruttion auf dem Pferdestallgebäude der Pflegeanstalt Rheinau an Nikl. Erb, Zimmermeister in Rheinau.

Sadwigfdulhausban St. Gallen. Erdarbeiten an B. Meyer, St. Gallen; Maurerarbeiten an M. Högger und B. Seene, beide in St. Gallen; Asphalt- und Ifolierungsarbeiten an Baumberger Arch in Basel; Steinhauerarbeiten in verschiedenen Positionen an den Berband st. gallischer Maurer- und Steinmehmeister, an die A. G. Schweizer. Granitwerke in Bellinzona und an Longoni in Herisau; Massivdecken an Maillart & Co. in St. Gallen; Heigung und mechanische Bentilation an Gebrüder Sulzer in Winterthur.

Primarschulhans in Bruggen. Aufbau eines zweiten Stockes für zwei weitere Klassenzimmer. Jimmers und Schreinerarbeiten an Schenkers Erben, Baugeschäft, Lachen-Bonwil; Maurers und Berputzarbeiten an J. Niesch, Baugeschäft, Lachen-Bonwil; die Spenglerarbeiten an Miget, Lachen-Bonwil; Dachbeckerarbeiten an A. Keller, Lachen-Bonwil; Glaserarbeiten an H. Keller, Lachen-Bonwil; Glaserarbeiten an Hoberstraße, Straubenzell; Parquetarbeiten an Nenning, St. Gallen; Bligableiter an Riederer, Bruggen; Gisenlieserung an Gutknecht & Cie., St. Gallen. Bauleitung: Architekt B. Heene, St. Gallen. A. Gesterioraum Diehenhafen. Lieferung fämtlicher Gaspussen

Gasverforgung Diefenhofen. Lieferung fämtlicher Gasmeffer für die Gasverforgung Diefenhofen an die Gasmefferfabrik Luzern,

Elster & Co.

Lieferung von 400 Baffermeffern für das Bafferverforgunge= Burcan Lugano an Dreyer, Rojenfranz & Droop in Hannover, Breslauer Metallgießerei in Breslau und Bopp & Reuther in Mannheim.

Die Hochipannungsleitungen Schmerikon-Grynau-Ziegelbrücke, sowie die Zuleitungen Rothfarb und Uznaberg wurden von der A. G. Brown Boveri & Co. an die Firma H. Kummler & Co. in Alarau übertragen.

Efettrifche Länteinrichtung im Schiefftand der Feldichitzengefellsichaft Diemtigen an Lehrer Sablen in Boltigen.

Die Sochfpannungeleitung Frid-Wittnan, fowie das Sefundar-

net Withau saus sausinstallationen wurden an die Firma Hammster & Co. in Naran übertragen.

Schuschansban Ober-Entselden. Erd-, Maurer- und Jimmer-arbeiten an M. Jschofte, Baugeschäft, Narau; Hartseinlieserung an Th. Bertschinger in Lenzburg; Kunstseinlieserung an Const. Bonary, Olten. Bauleitung: J. Kehrer, Architekt, Jürich.

Turnhalleban Amriswil. Sämtliche Arbeiten an Baumeifter Karl Schwendinger in Amriswil.

Schulhausneuban Grabs. Flaschnerarbeiten an Lippuner in Buchs und Forrer in Grabs; Dachdeckerarbeiten an Gebrüder Gantenbein in Werdenberg. Bauleitung: J. Staerkle, Architekt,

Dürrenbachverbauung Stein (Obertoggenburg). Das III. Baulos der Dürrenbachverbauung wurde vergeben an die Firma Gebr. Baumann & Stiefenhofer in Altdorf, welche anch das II. Baulos in Arbeit hat.

Dorfbachverbauung der Gemeinde Attiswil (Bern). Sämtliche Arbeiten an Bürgi & Roth, Architekten und Baugeschäfte, in Bangen a. A. Bauleitung: Ingenieur Woser in Burgdorf.

Schweizerische Metallwerte in Dornach. Samtliche Arbeiten jum Kanaldau an A. Blarer, Bauunternehmer in Aesch b. Basel. Bauleitung: Weber & Co., Delsberg.

Lieferung von 10 neuen Schulbanten in die Schule Unterageri an Joh. Jakob Iten, Schreiner, Unterägeri.

Erweiterung der Wasserversorgung in Wald (Appenzell A.-Rh.) Reservoir in armiertem Beton von 150 m² Juhalt an Jakob Merz, Baumeister in St. Gallen; Rohrlegungsarbeiten an Carl Frei & Co. in Norschach.

Erstellung zweier Alpstraßen in Bergiin-Latich (Granbiinden) an Aleffandro Broggi in Bergun.

Erstellung bes Alpweges Bivio-Balletta, 2 m breit, 2500 m lang, an Johann Rut in Chur.

Kritische Beleuchtung der Verordnung des zürcher. Regierungsrates über die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen

vom 20. April 1905.

Ein mit den Initialen S. H. gezeichneter Artikel der "N. 3. 3." nimmt diese Verordnung, aus der wir jüngst einen Auszug brachten, in genauere Betrachtung und fommt zu folgender Ansicht

Die Verordnung ist jedenfalls in der Absicht er= laffen worden, eine Grundlage zu schaffen, auf der die Gewerbetreibenden und Industriellen sich mit Ruhe an der Submission beteiligen können, eine Grundlage, bei der sie nicht ristieren, übergangen zu werden. Nun erklärt aber § 2 Ml. c eine Vergebung auf dem Wege der beschränkten Konkurrenz als zuläffig, wenn die Arbeiten und Lieferungen nur von einer beschränkten Bahl von Unternehmern in geeigneter Weise und rechtzeitig ausgeführt werden können. Gerade das ift es aber. was die öffentliche Ausschreibung zutage fördert. Das darf doch nicht etwa von einer Kommission oder einem Beamten bestimmt werden. Es leuchtet ein, daß dadurch bei manchem große Unzufriedenheit platgreifen wird, denn jeder Intereffent wird finden, daß er hatte aufgefordert werden sollen und wird entschieden dagegen auftreten, daß man ihn, indem man ihn nicht zur Konturrenz einlud, als Geschäftsmann hinstellt, der Arbeiten und Lieferungen nicht in geeigneter Weise ausführen fann

Nach § 3 Al. d fönnen Arbeiten und Lieferungen "freihändig" ausgeschrieben werden, wenn sie zur Ersänzung einer ausgeschriebenen Arbeit oder Lieferung nachträglich erforderlich sind. Wenn also heute 3. B. die Schotterbeschaffung für die Straße ausgeschrieben wird und es stellt sich heraus (was man eigentlich vorher wiffen konnte), daß die gelieferte Menge an Schotter= material zu wenig ist, so darf nach diesem Paragraphen die ausschreibende Behörde einen beliebigen Lieferanten ohne vorhergegangene Ausschreibung mit der Nachliefer= ung betrauen, die unter Umständen (von besonderer



Absicht wollen wir absehen) größer sein kann als die Hauptlieserung. Kann auf diese Weise das Vertrauen zu einer einwandfreien Durchführung von Ausschreibungen gestärft werden?

In § 4 Abs. 3 wird von "Vertragsunterlagen" gesprochen, an andern Stellen werden für dieselbe Sache die Worte "Vertragsbedingungen", "Vedingungen", "Unterlagen" u. m. a. angewendet. Aus diesen Parasgraphen dämmert einem langsam die Erkenntnis auf, daß sich diese Verordnung eigentlich auf Unternehmersarbeiten bezieht, die an der Vaustelle selbst ausgeführt werden. Das steht doch aber im Widerspruch zum Titel dieser Verordnung, die von Arbeiten und Lieserungen spricht, wobei man meinen möchte, daß auch Fabriken und sonstige Industrien in die Lage kommen könnten, dem Staate sertige Erzeugnisse zu liesern.

In § 5 sollen "umfangreiche" Arbeiten und Lieserungen zerlegt werden können, wenn die Berhältnisse dies gestatten. Das Wort "umsangreich" ist sehr, sehr dehnbar, wenn der Beamte dehnen will. Das gleiche ist zu sagen von § 6, der "ersorderlichenfalls" die öffentliche Ausschreibung durch die Tagesblätter und Fachpresse zuläßt. "Ersorderlichenfalls" ist ein schlimmes Wort, das in einer Berordnung nicht verwendet werden sollte.

Rückzug und Abanderung eingereichter Angebote tönnen nach § 10 "während der Eingabefrift" durch schriftliche Anzeige erfolgen. Das ift ein sehr böser Sat! Bor Ablauf der Eingabefrist darf doch bei einem gerecht vor sich gehenden Bettbewerd nichts mehr geändert werden. Bie sollen die Bewerder Bertrauen haben, wenn solche Hintertüren vorhanden sind! Dann heißt es im schönsten Aurialstil, daß die Erössnung "spätestens" drei Tage nach Ablauf der Eingabefrist zu ersolgen hat. Soll wohl heißen "srühestens". Denn es ist beim besten Billen nicht einzusehen, warum die Erössnung nicht später als nach drei Tagen ersolgen dars. Es kann doch borsonnen, daß der betressende Ehef just in diesen drei Tagen dienstlich abwesend und sein Stellvertreter krant ist. Wird dann ein untergevrdneter Handlanger wichtige Eingaben öffnen dürsen?

In § 12 irrt das Wort "Abgebot" verzweifelt herum und kränkt sich über sich selbst. Es wird dort als Gegensat von "Angebot" gebraucht, ohne etwas dafür zu können.

"Bon der erfolgten Vergebung der Arbeit oder Lieferung sind alle Bewerber in Kenntnis zu setzen," sagt § 13. Aber er verschweigt diskret, wie die Bewerber, die doch an den verschiedensten Orten ansässissein können, in Kenntnis zu sehen sind, während doch § 6 ausdrücklich bemerkt, wie die Ausschreibung zu ers



folgen hat. Hier hat also die Logik ein Loch bekommen. Dann heißt es weiter: "Dieselben (die Bewerber) sind "hierbei" aufmerksam zu machen, daß das Eröffnungsprotofoll u. s. w. während der "folgenden drei" Bert-tage zur Einsichtnahme offen liege," Der Berfasser dieser Verordnung spricht von den folgenden drei Werktagen, unterläßt es aber seltsamerweise, den Anfang des Termins, von dem an die drei Werktage gerechnet werden, näher zu bezeichnen. Rach diesem Baragraphen steht auch den Vertretern der Arbeiterschaft in der nämlichen Frist die Zusammenstellung der Schlußsummen offen. (sic!) Daß diese Berordnung gewisse arbeiterfreundliche Bestimmungen enthält, ist nur zu loben. Aber dieser Passus ist denn doch etwas start. Wer sind diese Vertreter? Wenn der Lieserant nicht im Kanton ansässig ist, oder gar im Auslande fabriziert (gewisse Gegenstände müssen vom Auslande bezogen werden, Kohlen!), wer ist dann der Herr Vertreter der Arbeiterschaft? Wenn der Staat aus dem Ruhrgebiet Rohlen bezieht, fann dann Freund Bebel nach Zürich reisen und hier Ginsicht nehmen? Es ist erklärlich, daß das "Volksrecht" über diesen Baragraphen in Jubel ausgebrochen ist. Aber weil der Verfasser der Verordnung offenbar ein Schalt ift, hat er es unterlaffen, mitzuteilen, daß und wie die Vertreter der Arbeiterschaft in Kenntnis gesetzt werden, denn nach dem zitierten Anfangsfate dieses Paragraphen sind nur die Bewerber in Renntnis zu setzen. Es wird daher nötig werden, daß die Arbeiterschaft eine Oberpolizei beim Obmannamt einführt. Es macht fast den Eindruck, daß dieser Sat dem Verfaffer der Berordnung im letten Momente durch einen waschechten Sozialdemokraten eingeblasen worden ist und ersterer ohne lange Ueberlegung diesen Hauch in Schriftzeichen umwandelte. Warum darf nur der Arbeiter Einsicht nehmen und der Steuerzahler nicht? Der Sat soll vermutlich den Sinn haben, daß angemessene Löhne bezahlt werden sollen. Das ist recht. Aber warum sich der Regierungsrat des Rechtes, die Löhne zu bestimmen, begibt und dafür Leute kommen läßt, die von Submissionen nichts verstehen, ist nicht recht klar. Will er auf diese Weise die Berantwortlich= feit abschütteln? Es soll wahrscheinlich gemeint sein, daß die Arbeiter des Lieferanten Einsicht nehmen können; warum aber Vertreter, denen doch vorher gar nichts mitgeteilt wurde? Darin liegt der formale Zusammen= bruch der ganzen Verordnung. Ueberdies wird eine Legitimation dieser Vertreter gar nicht verlangt. In diesem fürchterlichen Paragraphen wird schließlich noch mitgeteilt, wie bei der Aufstellung der allgemeinen und speziellen Vertragsbestimmungen vorzugehen ift. Soweit technische Bestimmungen in Frage kommen, sollten dieselben in einem allgemein giltigen Staatswerkvertrage enthalten sein. Alle übrigen Bestimmungen müssen aber zum vornherein bereits bei der Ausschreibung bekannt gemacht werden. Damit muß einmal aufgehört werden, daß nachträglich Bestimmungen nach Willfür einer Behörde aufgenommen werden. Die Verordnung wurde doch erlaffen, um die bisherigen Mißstände zu beseitigen.

In § 15 Al. a wird von den der Ausschreibung zugrunde gelegten "Bedingungen" gesprochen, während früher von — Vertragsunterlagen die Kede war. Gemeint sind wohl die dei dem Wettbewerde zu erfüllenden Bedingungen! Interessant ist auch das tiese Dunkel, das darüber herricht, wer die ausschreibende, bezw. zuschlagende Behörde ist. Nach diesen Paragraphen (Al. e) sind von der Berücksichtigung sene Angebote ausgeschlossen, welche von Unternehmern eingereicht sind, die für tüchtige, pünktliche Ausschlung u. s. w. nicht die genügende Sicherheit bieten. Das ist eine sehr gefähr-

liche Bestimmung an und für sich und noch mehr, wenn die Entscheidung nicht in den Händen des höchsten Beamten liegt. Eine solche Entscheidung kann einen Sandwerter oder Gewerbetreibenden für immer vernichten. Ms übliche Löhne gelten nach dieser Verordnung jene, welche in Lohntarisen enthalten sind, die gemeinsam - und Arbeiterorganisationen von dem Unternehmer aufgestellt worden sind. Wenn die beiden sich aber nicht einigen, welcher Lohntarif gilt dann? Und wer entscheidet? Darüber schweigt die Verordnung. Warum? Wer bürgt dafür, daß jede Lieferung einem Kantons= anfässigen zugeschlagen wird. Und wenn nicht, welches Hoheitsrecht steht dem Kanton Zürich zu, in Meinungs= verschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Lohn mitzureden? Und gar erft, wenn der Lieferant ein Ausländer ift. Die Verordnung gilt doch nicht nur für Erd- und Bauarbeiten, sondern auch für Fabriken. Uebrigens ift merkwürdigerweise vom Schutze der heimischen Industrie nirgends die Rede. Man wird vielleicht einwenden, daß solche Grundsätze nicht in eine Verordnung gehören, aber es wird weiter unten gezeigt werden, daß manche ihrer Art noch darin vor=

In § 16 wird der alte Schlendrian aufs neue aufgefrischt, denn nach demselben sind die vergebenden Bebörden berechtigt, gewisse Bestimmungen für die richtige Durchführung der Grundsäte (!) aufzustellen. Also nicht nur die Baudirektion. Gemeint sind natürlich die speziellen technischen Bestimmungen, aber nicht diese kapitalen Grundsäte. Man sieht also jett schon ein, daß die Berordnung nicht ausreicht und räumt daher den Beshörden besondere Bestimmungsrechte ein. Und doch wollte die Rerordnung alte Mikkfände beken.

wollte die Verordnung alte Mißstände heben.

Der fürsorgliche § 20 verlangt u. a., daß die Urseiter auf Kosten des Unternehmers gegen die Folgen von "Verusskrankheiten" zu versichern sind. Diese Versicherung sällt doch nicht in die Haftpslicht von Fabriken. Im Gegenteile, diese lehnen sie ab. Kein Geset bestimmt dies. Wenn also eine Fabrik einen Zürcher Staatsauftrag erhält, muß sie ihre Arbeiter gegen Verusskrankheiten versichern. Dabei ist gar nicht gesagt, was

unter Berufskrankheiten verstanden wird. Bei Giéßern tritt oft Tuberkulose auf, bei Arbeitern, die stets stehend beschäftigt sind, Bruch. Muß in solchen Fällen die Fabrik haften? Das ist doch in Fabriken gar nicht durchführbar.

Den bei "vergebenen" Arbeiten oder Lieferungen beschäftigten Arbeitern ist nach § 22 der Lohn wöchent= lich auszuzahlen. Die "vergebenen" Arbeiten erfordern also wöchentliche Lohnauszahlung. Gebrüder Sulzer, um ein Beispiel anzusühren, zahlen vierzehntägig aus. Wenn diese Firma also einen Staatsauftrag erhält. muß sie alle bei der Lieferung (die sich oft durch alle Werkstätten erstrecken kann) mitwirkenden Arbeiter wöchentlich bezahlen, was jedenfalls die Buchführung vereinsachen dürfte, oder wenn die Firma diese Verspflichtung nicht eingehen will, weil ihre Organisation dies nicht gut zuläßt, bekommt sie, auch wenn ihr Ungebot das günftigste ift, die Lieferung nicht. Im Fabritgeset ist merkwürdigerweise ein viel längerer Termin vorgesehen. Für Erd- und Bauarbeiten ohne ftandigen Wohnsit ist diese Verordnung angebracht, aber für Fabriken doch nicht. Gines schickt sich nicht für alle. Wie vor wenigen Tagen Herr Nationalrat Sulzer in einer öffentlichen Versammlung ausführte, können sich die Fabriken zu einer wöchentlichen Lohnauszahlung nicht verstehen. Fazit: Sie können keine Staatslieferanten sein. Nette Aussichten! Der Paragraph gestattet Ausnahmen für Verkauf von Getränken und Lebensmitteln durch die Unternehmer an die Arbeiter. Aber wer für solche Fälle die zuständige Behörde ift, wird nicht gesagt.

Für von der Behörde in Regie auszuführende Arbeiten ist nach § 23 ein "besonderes" Arbeitsregsement aufzustellen. Was will mit diesem Wort "besonderes" gesagt sein? Wer stellt dieses "besondere" Reglement auf. Fürwahr, diese Berordnung ist ein reizendes Gebuldspiel.

Bir könnten in diesem Stile weiter sahren bis zu Ende. Insbesondere wären der Berordnung noch eine Reihe von stilistischen Berstößen und sormellen Unklarbeiten vorzuwersen, die wir hier nicht aufzählen wollen. Wan wird aber aus dem Angeführten den Sindruck erhalten haben, daß diese Berordnung, auf die die Interessenten nun so lange gewartet haben, den berechtigten Anforderungen nicht entspricht, sondern daß sie in hohem Grade verbesserungsbedürftig ist.

Schweizerische Eternitwerke A .- G. niederurnen.

(Gingefandt.)

Bor furzem erließ die Schweiz. Eternit-Werke-U.S. in den Blättern eine Ginladung zur Besichtigung ihrer für die Weltausstellung in Lüttich bestimmten Erzeugnisse, welcher Ginladung aus allen Kreisen Folge geleistet und damit dem allgemeinen Interesse, welches diesen neuen Produkten seitens Fachleuten, wie auch einem weitern Bublikum entgegengebracht wird, Zeugnis gegeben wurde.

Unter Leitung des Direktors des Etablissements, Hen. Steinbrunner, besichtigte man zuerst die Ausstellungssegenstände. Als Hauptobjekt sigurierte ein kleines Chalet mit hübschem Turmausdau, das mit Ausnahme des Holzgerippes vollständig aus Eternit erstellt wurde, an dessen Wänden und Dachslächen in einer großen Anzahl von Bariationen alle möglichen Berkleidungs und Dachungsarten vorzesührt werden, Bariationen in Form, Farbe und Beseitigungsart der Platten. Speziell hervorzuheben sind hier die gebogenen Platten in Berwendung als Firstund Grat-Albachungen, sowie auch die Hohlsehen, welche ohne Zuhilsenahme von Blech ganz aus Eternit erstellt sind. Neben diesem Chalet kommen eine ganze Reihe von Eternit-Platten und Stücken zur Ausstellung, mit

